



November 2024

Merkblatt zur Siedlungsabfallentsorgung bei KMUs Entsorgungsmonopol Gewerbekehricht

Dieses Merkblatt bietet Ihnen eine kompakte Übersicht über wichtige Informationen zur Siedlungsabfallentsorgung bei KMUs.

Für wen gilt das Entsorgungsmonopol von Siedlungsabfällen?

Das Entsorgungsmonopol ist für Privatpersonen und kleine und mittlere Unternehmen auf dem Gebiet der Stadt Basel mit weniger als 250 Vollzeitstellen verbindlich.

Definition «Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen»

Ein Unternehmen ist eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nr.). Bei Zweigstellen oder Filialen ohne eigene UID-Nr. zählen alle Vollzeitstellen des dazugehörigen Unternehmens. Bei Unternehmen, die zu einem Konzern zusammengeschlossen sind und ein gemeinsames Abfallentsorgungssystem haben, zählt ebenfalls die Summe aller Vollzeitstellen.

Was gilt für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen?

Diese unterstehen nicht dem Entsorgungsmonopol und können ihren Entsorgungsdienstleister frei wählen.

Betroffene Abfallarten des Entsorgungsmonopols Siedlungsabfälle für Unternehmen

Sogenannter Siedlungsabfall fällt unter das Entsorgungsmonopol Gewerbekehricht. Als Siedlungsabfall gelten alle Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Dies sind namentlich z.B. Kehricht, Sperrgut, Papier und Karton, Metall, Unbrennbares und Grüngut.

Umstelltermin auf Dienstleistungen der Stadtreinigung

Das Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle bei KMUs tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Für die Umstellung auf die Dienstleistungen der Stadtreinigung gilt eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2025.

Abfallarten, die nicht vom Entsorgungsmonopol betroffen sind und weiterhin durch die Inhaber entsorgt werden müssen

Betriebsspezifische Abfälle fallen nicht unter das Entsorgungsmonopol. Dabei handelt es sich um alle Abfälle welche nicht als Siedlungsabfall taxiert sind, z.B. Metallspäne aus metallverarbeitenden Betrieben, Restholz aus Schreinereien, Bauabfälle oder Sonderabfälle.

Rechtliche Grundlagen für die Einführung des Entsorgungsmonopols bei den KMUs

Gemäss Grossratsbeschluss Nr. 22/49/13G vom 7. Dezember 2022 wurde die Stadtreinigung damit beauftragt, das Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle der KMUs gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) auf dem Gebiet der Stadt Basel umzusetzen.

Vorgehen bei bestehenden Verträgen mit privaten Dienstleistern

Der bestehende Vertrag, über die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Sinne der Abfallverordnung VVEA, ist auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Neue Verträge, über die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Sinne der Abfallverordnung VVEA, mit privaten Dienstleistern dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.

Ich verwende für die Entsorgung eigene Container. Was mache ich nun mit diesen?

Sie können diese weiterhin verwenden und neu von der Stadtreinigung leeren lassen. Wir versehen die Container mit einem neuen Chip der Stadtreinigung. Bitte registrieren Sie sich über unser ePortal oder melden Sie sich über unsere Webpage an.

Neue Kundenregistrierung

Bitte registrieren Sie sich über unser ePortal oder melden Sie sich über unsere Webpage an.

Abfuhr nach erfolgter Registrierung

Nachdem Ihre Daten im System hinterlegt sind, wird der neue Container geliefert oder der neue Chip am bestehenden Container installiert. Dies wird mit Ihnen koordiniert und nimmt normalerweise ca. 10 Arbeitstage in Anspruch.

Preise für die Dienstleistungen der Stadtreinigung

Alle Informationen über die Preise finden Sie auf unserer Webpage.

Abfuhrtage

Sie finden alle Informationen auf unserem Abfuhrplan.

Kontakt für weiterführende Fragen/Informationen

Bitte schreiben Sie uns unter: gewerbe.stadtreinigung@bs.ch



www.bs.ch/gewerbeabfall



<https://eportal.egov.bs.ch/dashboard>



www.bs.ch/abfallabfuhr